

N i e d e r s c h r i f t.



Vorsitzender :  
Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

El w e r t ( Lichtspielgewerbe) ,  
Prof. D e s s o i r ( Kunst u. Literatur) ,  
F e c h t ( Volkswohlfahrt) ,  
Frau R ö t g e r ( " " ) .

Zur Verhandlung über den Antrag der Sächsischen  
Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens:

" O r l a c ' s H ä n d e "

der Firma Lothar Stark G.m.b.H. in Berlin durch die Film-  
prüfstelle Berlin erschienen:

1. für die antragstellende Landeszentralbehörde  
Ministerialrat S c h u l z
2. für die Firma Lothar Stark : Dr iur Walther  
F r i e d m a n n und Direktor E l w i t z .
3. als Sachverständiger der Leiter des Erkennungs-  
dienstes beim Polizei - Präsidium Berlin  
Kriminal- Oberinspektor Dr. S c h m e i c k e r t

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen  
Sachverständigen wurde beschlossen. Der Bildstreifen wurde  
vorgeführt.

Der Antrag des Sächsischen Ministeriums des Ju-  
rens vom 10. Januar 1925 wurde verlesen und von dem Er -  
schienenen zu 1 mündlich ergänzt.

Hierauf erstattete der Sachverständige sein Gut-  
achten.

Der Erschienene zu 2 äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

**E n t s c h e i d u n g**

verkündet:

- I. Der Antrag des Sächsischen Ministeriums des Innern vom 10. Januar 1925 - III A 5 F 3 - auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens-Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 25. September 1924 - Nr. 9074 - wird abgewiesen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt:

Orlac, ein gefeierter Klaviervirtuose, hat bei einer Zusammenstöße das Unglück, dass ihm beide Hände zerschmettert werden. Ein geschickter Chirurg heilt ihm statt der unrettbar verlorenen ein paar andere gesunde Hände an, die von einem soeben hingerichteten Raubmörder herrühren. Durch Verrat eines verbrecherischen Heilgehilfen erfährt Orlac von dem Tausch. Sein Geist ver<sup>irrt</sup> sich in dem Gedanken, durch die Hände selbst zum Mörder zu werden. Da Orlac seine Kunst nicht mehr ausübt, kommt er in Not. Als er seinen alten Vater um Hilfe angehen will, findet er ihn ermordet in seiner Behausung vor. Die Polizei stellt bei dem Ermordeten die Fingerabdrücke des hingerichteten Raubmörders fest. Der Verdacht fällt auf den jetzigen Besitzer der Mörderhände, auf Orlac. Die Untersuchung ergibt jedoch seine Unschuld und diejenige des Hingerichteten. Denn der an beiden Verbrechen wirklich Schuldige ist jener Heilgehilfe, der ein Freund des unschuldig Verdächtigten gewesen ist, und sich mittels Wachsabdruck einen Gammihandschuh mit der getreuen Nachbildung der Finger des Freundes gemacht hat.

II.

II. Das Sächsische Ministerium des Innern hat den Widerruf des Bildstreifens beantragt, weil er geeignet sei, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden. Gestützt auf ein Gutachten des Landeskriminalamts Dresden erachtet es die Sächsische Regierung nicht für angängig, die inneren Einrichtungen und Hilfsmittel, insbesondere das Fingerabdruckwesen in aller Öffentlichkeit bekannt zu machen, weil dadurch die Bekämpfung des Verbrechertums erschwert werde. Unangebracht sei ferner die Darstellung von Mitteln, die es dem Verbrecher ermöglichen, seine Spuren zu verwischen und die Polizei zu täuschen.

Die Oberprüfstelle hat über die Frage der technischen Möglichkeit der Irreführung der Polizei durch Verwendung von Fingerabdrücken anderer Personen als des Täters selbst Beweis erhoben durch Vernehmung des Leiters des Erkennungsdienstes beim Polizei-Präsidium Berlin als Sachverständigen. Der Sachverständige hat die Beweisfrage verneint. Er hat insbesondere erklärt, dass in Europa praktische Erfahrungen über die Fälschung von Fingerabdrücken bisher nicht gemacht worden seien, auch noch kein Fall bekannt geworden sei, in dem ein Verbrecher gefälschte Fingerabdrücke zur Irreführung der Polizeibehörden am Tatort zurückgelassen habe. Wenn theoretisch die Möglichkeit solcher Fälschungen vielleicht auch zugegeben werden könne, so seien derartige Versuche bisher nicht über den Rahmen des Laboratoriums hinausgegangen. Ein Verfahren wie es in dem Bildstreifen zur Darstellung gelange und das darin bestehe, dass die Fälschungen mit Hilfe eines Wachsabdrucks und eines Gummihand-



schaus bewirkt werde, könne nur als Hirngespinnst bezeichnet werden. Bei der praktischen Unmöglichkeit des Dargestellten bestehe mithin weder die Gefahr der Preisgabe von Geheimnissen des polizeilichen Erkennungsdienstes, noch auch sei ein Anreiz für Verbrecher in der Richtung der Verfälschung von Fingerabdrücken gegeben.

III. Der Auffassung der antragstellenden Landeszentralbehörde kann unbedenklich darin beigestimmt werden, dass der Verbotsgrund einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes dann gegeben sein würde, wenn in einem Bildstreifen das kriminalistische Hilfsmittel der Daktyloskopie in einer Form popularisiert würde, dass daraus auf die Möglichkeit der Verwischung von Fingerabdrücken oder Abdruckspuren und der Irreführung der Polizei praktische Schlüsse gezogen werden könnten. Diese Voraussetzungen sind nach dem Gutachten des Sachverständigen, dem sich die Oberprüfstelle unbedenklich angeschlossen hat, vorliegend nicht gegeben.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die gemäss § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 gebührenfrei zu erlassen war.

Beglaubigt:



Regierungsinспекtor

